

Urheberrecht: Geistiges Eigentum



Urheberschutz: Teil des geistigen Eigentums

„All rights are reserved.“

(Sach-)Eigentum

§ 903 BGB - Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer *Sache* kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache **nach Belieben verfahren** und **andere von jeder Einwirkung ausschließen**.

Art. 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie)
(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. (...)

BVerfG

„Geistiges“ Eigentum

§ 31 UrhG - Einräumung von Nutzungsrechten

(1) 1Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das *Werk* auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).
2Das Nutzungsrecht **kann** als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Art. 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie)
(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. (...)



Urheberrecht: Geistiges Eigentum

